Monitoring Report Nr. 12 Strafverfahren gegen Arid U.

12. Verhandlungstag/ 10. Februar 2012

Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Der Schwerpunkt des heutigen Verhandlungstages lag in der Verkündung des Urteils. Der Vorsitzende verurteilte den Angeklagten zu lebenslangen Freiheitsstrafe. Zudem stellte er die besondere Schwere der Schuld des Angeklagten fest.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

Urteilsverkündung

Der Senat sprach den Angeklagten des Mordes in zwei Fällen und des versuchten Mordes, davon in einem Fall in Tateinheit mit gefährlicher und schwerer Körperverletzung und in einem Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, schuldig. Er wurde somit zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und auch die besondere Schwere der Schuld sah der Senat als gegeben an.

1. Tathergang

Am Abend des 01.03.2011 habe sich der Angeklagte ein islamistisch-dschihadistisches Propagandavideo angesehen, das eine aufgenommene Sequenz aus dem Kinofilm „Redacted“ enthalten habe. Durch dieses Video habe sich sein Hass auf Soldaten derart verstärkt, dass er in jedem nach Afghanistan abkommandierten Soldaten einen des Todes würdigen Vergewaltiger ansah, der gleichzeitig die Vereinigten Staaten von Amerika repräsentiere und allein deswegen ohne Ansehung seiner Person sein Leben verwirkt habe.

Am 2.03.2011 habe der Angeklagte um kurz vor 13:30Uhr die Wohnung seiner Eltern verlassen und sei mit dem Bus zum Frankfurter Flughafen gefahren. Auf dem Weg dorthin habe er sich Lieder auf seinem IPod angehört, die sich inhaltlich mit der unerfüllten Pflicht des Dschihads befasst haben sollen. Gegen 13:40Uhr habe er sich das Lied „Mutter bleibe standhaft“ angehört, welches in der Verhandlung zu hören gewesen sei. Damit soll er sich seinen emotionaler Zustand und seine Motivation erhöht haben. Sich selbst habe er als potentiellen Märtyrer gesehen.

Gegen 14 Uhr sei er auf dem Frankfurter Flughafen eingetroffen, bewaffnet mit einer Pistole, in deren Magazin sich zwölf Patronen befunden haben sollen, zehn weitere Personen und zwei Messer habe er mit sich geführt. Am Flughafen sei er auf eine Gruppe von 15 Angehörigen der Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten getroffen, die sich von Großbritannien kommend auf der Reise in den Einsatz nach Afghanistan befunden haben und von einem in Deutschland stationierten US-Soldaten am Flughafen abgeholt und mit einem Bus zur US Air Force Base nach Ramstein gebracht werden sollten.

Der Angeklagte habe abgewartet bis die Soldaten ihr Gepäck verstaut und den Bus bestiegen hatten, sodann habe er das Feuer eröffnet. Danach sei er geflüchtet und im Terminal 2 des Flughafens schließlich von der Bundespolizei gestellt worden.

2. Folgen

Im Folgenden erläuterte der Senat die Folgen für die überlebenden Opfer und die Hinterbliebenen der Getöteten.

3. Urteilsbegründung

Gegen den Angeklagten spreche, dass dieser an US-Soldaten Kritik ausgeübt habe, dessen religiöse Einstellung durch seine Freunde sich bestätigt haben und dessen eindeutige Beschäftigung mit dem Islam. Den Aufenthalt des Angeklagten in einem terroristischen Ausbildungslager im Sommer 2010 habe der Senat nicht nachweisen können, somit orientiere er sich auch nicht daran. Weiter führte der Senat aus, dass der Angeklagte gehofft habe, auf keine Soldaten zu treffen. Er habe jedoch viel Munition dabei gehabt, was dafür spreche, dass er möglichst viele Soldaten habe töten wollen. Die volle Schuldfähigkeit des Angeklagten sei zudem gegeben. Er habe jedoch zum Tatzeitpunkt eine unreife, ängstliche und gehemmte Persönlichkeit und ein geringes Selbstwertgefühl gehabt. Dies und die hohe emotionale Aufladung, die möglicherweise auch durch eine eigene Missbrauchserfahrung verstärkt worden sei, habe

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

aber keine entscheidende Rolle für die Tat gespielt.

4. Rechtliche Bewertung

Die beiden Morde nach § 211 StGB seien heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen begangen worden. Dasselbe würde auch für die drei Mordversuche gelten. Einer davon sei in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§224 I Nr. 2 und Nr. 5 StGB verübt worden, ein weiterer in Tateinheit mit einer schweren und gefährlichen Körperverletzung nach §§ 226 I Nr.1, 224 I Nr. 2 StGB. In diesem Falle trete die gefährliche jedoch hinter der schweren Körperverletzung zurück.

Zudem wiege die Schuld gem. § 57a I 1 Nr. 2 StGB besonders schwer. Gem. §57 b seien zugunsten des Angeklagten die Milderungsgründe zu berücksichtigen und zu Lasten die zwei Morde und drei versuchten Morde, insbesondere unter Berücksichtigung der schweren Folgen. Es sei vor allem darauf abzustellen, dass ein weiteres Vorgehen des Angeklagten nur durch die Ladehemmung seiner Waffe verhindert worden sei.

5. Schlussworte an Hinterbliebene

Abschließend richtete der vorsitzende Richter noch Worte an die anwesenden Hinterbliebenen. Er sprach ihnen sein Mitleid aus und sagte er hoffe, dass sie keinen Groll auf Deutschland hegen, da jeder normale deutsche Staatsbürger versucht haben würde, die Tat zu verhindern.

III. Trial Management

1. Zuschauer

Es waren circa 70-80 Zuschauer anwesend, unter anderem auch der Bruder des Angeklagten und dessen Freundin, hauptsächlich jedoch die Presse.

2. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
10.02.2012	12	14:10	-	15:10	1h
Insgesamt:	12				28h 18min

Dorothea Schulte Uebbing, Nabila Malik und Florian Müller

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.